

Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 57 ,Schön Klinik Lorsch‘ in Lorsch



Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Mainzer Straße 25, 65185 Wiesbaden

Tel. 0611 / 36 00 76 55, www.BfL-odw.de

März 2023

Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung	4
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik	6
3. Beschreibung des Untersuchungsbereichs	8
3.1 Biotop	8
3.2 Fauna	13
3.2.1 Avifauna.....	13
3.2.2 Fledermäuse.....	14
3.2.3 Feldhamster.....	15
3.2.4 Reptilien	15
4. Wirkungen des Vorhabens	15
5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen	15
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) stellvertretend für weitere Fledermausarten	16
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	22
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>).....	25
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>).....	28
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	31
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	35
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	35
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	36
7. Zusammenfassung	37
Quellen und Literatur	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Geltungsbereich des Änderungs- und Erweiterungsverfahrens	5
Abbildung 2	Untersuchungsgebiet Kartierung Avifauna im Jahr 2015	13
Abbildung 3	Ergebnis der Brutvogelkartierung im Jahr 2015.....	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Brutvögel	24
Tabelle 2	Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten	35

Verzeichnis der Fotos

Foto 1	Hecke am Nordrand des geplanten Sondergebietes	8
Foto 2	Ackerfläche im Bereich des geplanten Sondergebietes	9
Foto 3	Hecke entlang eines Weges, der parallel zur Straße Am Forstbann verläuft	9
Foto 4	Gehölze zwischen der Straße ‚Am Forstbann‘ und einem Fußweg im Westen.....	10
Foto 5	Junge Hecke zur Eingrünung der vorhandenen Bebauung	10
Foto 6	Pferdeweide im Norden der geplanten Gewerbefläche	11
Foto 7	Acker im Bereich des geplanten Gewerbegebietes.....	11
Foto 8	Hecke am Westrand von Pferdeweide und Acker	12
Foto 9	Hecke mit Saum im Westen des Ackers.....	12

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Nachdem das ursprüngliche Planungsziel, Neubau eines Krankenhauses, nicht mehr realisierbar ist, soll die Fläche im Süden der Stadt Lorsch für eine gewerbliche Nutzung umgewidmet werden. Nördlich der Fläche soll ein Sondergebiet für Pflege/Betreutes Wohnen ergänzt werden.

Die als Ergänzung zum geplanten Krankenhaus vorgesehenen Flächen ‚SO gesundheitliche Flächen‘ wurden mit einem Fachpflegezentrum, einer Senioren-Residenz sowie einem Gewerbebetrieb (Handel im GEe) entsprechend der Festsetzungen im B-Plan bebaut.

Flächengrößen (vgl. Abbildung 1)

- Sonstiges Sondergebiet Klinikgebiet in GE/GEe ca. 23.000 m²
- Bestandssicherung/Erhalt: Sonstiges Sondergebiet ‚Gebiet für gesundheitliche Zwecke‘ und Eingeschränktes Gewerbegebiet ca. 10.400 m²
- Erweiterung: Ackerflächen in Sonstiges Sondergebiet ‚Gebiet für gesundheitliche Zwecke (Pflege und betreutes Wohnen)‘ ca. 6.718 m².

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

BfL wurde im Februar 2023 von der Entwicklungsgesellschaft Lorsch mbH, Bahnhofstraße 18 in Lorsch mit der Erstellung des Artenschutzgutachtens beauftragt.

Zum Bebauungsplan liegen bereits Erhebungen von Brutvögeln und anderen artenschutzrelevanten Artengruppen sowie eine Artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung vor (Anlagen 2 und 3 zur Begründung, Kreuziger 2015a und 2015 b). Auf diesen beiden Gutachten und einer Ortsbegehung im Februar 2023 baut dieses Artenschutzgutachten auf.



Abbildung 1 Geltungsbereich des Änderungs- und Erweiterungsverfahrens (Stadt Lorsch, Stand November 2022)

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- so sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten (die Verordnung liegt nicht vor).
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verböten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen ‚Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen‘ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015), wonach sich die folgenden Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Bestandsbeschreibung
- Projektbeschreibung und Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und
- ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

3. Beschreibung des Untersuchungsbereichs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Bereich von Gewerbeflächen südlich von Lorsch.

3.1 Biotope

Innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Sondergebietes im Norden befinden sich folgende Biotoptypen

- Teil eines Feldgehölzes
- Acker
- junge Hecke entlang der Bebauung zwischen den beiden Teilflächen.

Innerhalb des Gewerbegebietes / eingeschränkten Gewerbegebietes im Süden befinden sich folgende Biotoptypen

- Pferdeweide
- Schnitthecke mit Saum und
- Acker.

Der Geltungsbereich grenzt an die von Bäumen und einer Hecke begleitete Straße Am Forstbann im Westen, ein Feldgehölz im Norden, Acker und ein Wäldchen im Osten und den Starkenburgring im Süden.



Foto 1 Hecke am Nordrand des geplanten Sondergebietes



Foto 2 Ackerfläche im Bereich des geplanten Sondergebietes



Foto 3 Hecke entlang eines Weges, der parallel zur Straße Am Forstbann verläuft



Foto 4 Gehölze zwischen der Straße ‚Am Forstbann‘ und einem Fußweg im Westen des Geltungsbereichs



Foto 5 Junge Hecke zur Eingrünung der vorhandenen Bebauung



Foto 6 Pferdeweide im Norden der geplanten Gewerbefläche



Foto 7 Acker im Bereich des geplanten Gewerbegebietes



Foto 8 Hecke am Westrand von Pferdeweide und Acker



Foto 9 Hecke mit Saum im Westen des Ackers

3.2 Fauna

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Bauleitplanung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgte bei einer Ortsbegehung am 19. Februar 2023 eine Potenzialanalyse in Hinblick auf das Auftreten von Fledermäusen, Vögeln und Reptilien.

Außerdem wird auf die zum rechtskräftigen Bebauungsplan vorliegenden Arterhebungen und das Artenschutzrechtliche Kurzgutachten zurückgegriffen (Kreuziger 2015a, 2015b).

3.2.1 Avifauna

Das Untersuchungsgebiet für die Brutvogelkartierung im Jahr 2015 geht aus nachfolgender Abbildung hervor. Es umfasste den gesamten aktuellen Geltungsbereich.



Abbildung 2 Untersuchungsgebiet Kartierung Avifauna im Jahr 2015 (Kreuziger 2015b)

Kreuziger beschreibt das Untersuchungsergebnis folgendermaßen:

„Insgesamt wurden im Jahre 2015 im bzw. am Rande des UG 32 Brutvogelarten registriert. Davon handelt es sich in Hessen bei einer Art (Jagdfasan) um einen Gefangenschaftsflüchtling, der weder naturschutzfachlich, noch naturschutzrechtlich weiter zu betrachten ist.

Von den verbleibenden 31 Arten sind 24 häufige Arten mit günstigem Erhaltungszustand sowie sieben planungsrelevante Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Davon werden fünf Arten (Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke und Stieglitz) auf der Vorwarnliste der Roten Liste Hessen geführt (VSW & HGON 2014). Insgesamt handelt es sich somit – trotz der geringen Fläche – um ein vergleichsweise artenreiches Gebiet, was als Folge seiner teilweise reich

strukturierten Landschaft mit vielen unterschiedlichen Lebensraumtypen (Wald, Halboffenland und Siedlungsflächen) anzusehen ist. Die eigentliche Planfläche selbst besteht jedoch ausnahmslos aus intensiv genutztem Agrarland, auf dem überhaupt keine Brutvogelarten nachgewiesen werden konnten. Dies gilt auch für die typischen Agrararten Feldlerche und Wiesenschafstelze, die diese Fläche aufgrund der Eingrenzung durch Gehölze und Siedlung meiden‘ (Kreuziger 2015b).

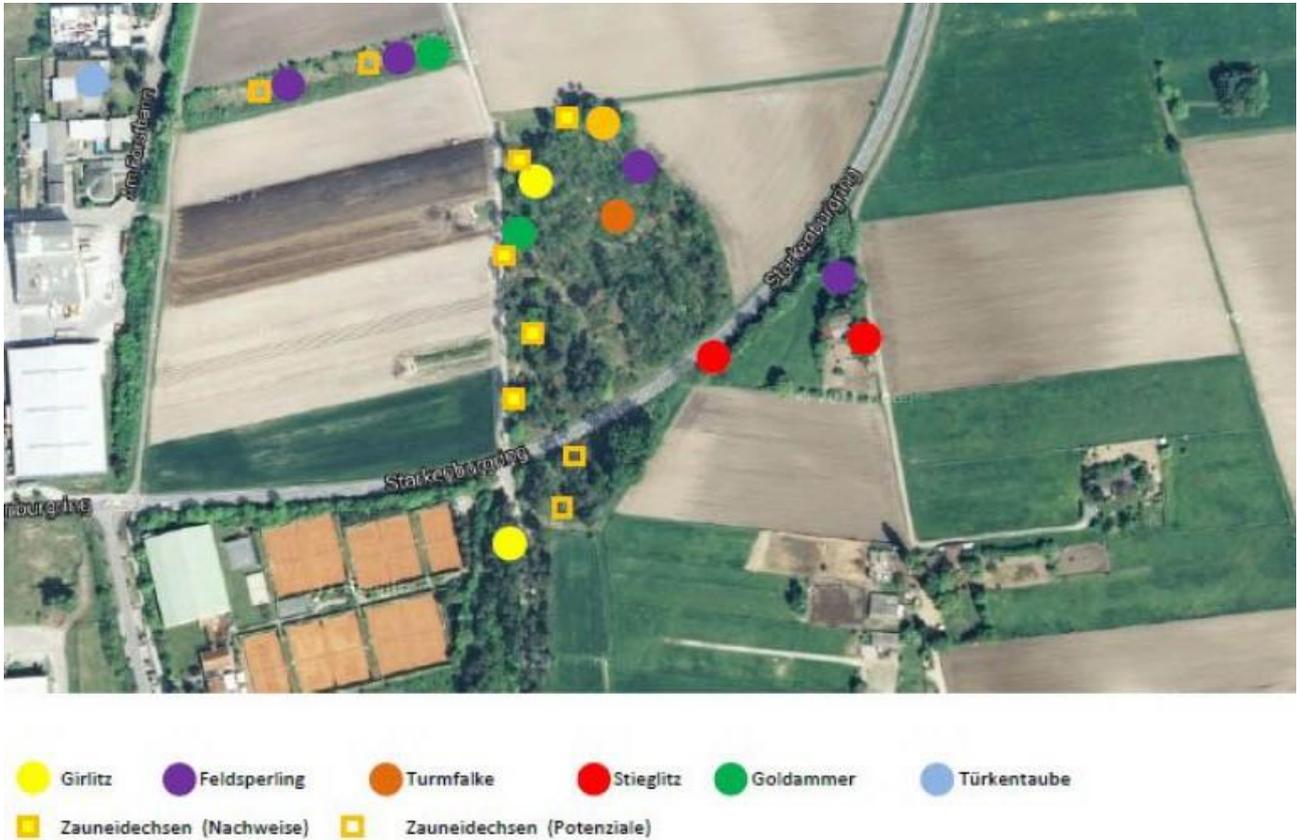


Abbildung 3 Ergebnis der Brutvogelkartierung im Jahr 2015 (Kreuziger 2015b)

3.2.2 Fledermäuse

Fledermausquartiere sind innerhalb des Geltungsbereichs im Bereich der rel. jungen vorhandenen Bebauung möglich. Eingriffe werden hier nicht erwartet. Am Westrand des Geltungsbereichs können Fledermäuse in älteren Bäumen Sommer- und Zwischenquartiere haben. Auch hier wird von einem Bestandserhalt ausgegangen.

Ein Teil des Feldgehölzes im Norden des Geltungsbereichs entfällt. Hier sind Fledermaussommer- und -zwischenquartiere in Höhlen und Spalten nicht ausgeschlossen.

Alle Fledermäuse sind nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt.

3.2.3 Feldhamster

In Kreuziger (2015b) wird ein Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) ausgeschlossen, da keine geeigneten Habitate vorhanden seien. Diese Einschätzung wird durch Einsichtnahme in den Hessischen Bodenvierer im März 2023 bestätigt.

Der Feldhamster ist nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt.

3.2.4 Reptilien

Innerhalb des Gehölzbestandes am Ostrand des Geltungsbereichs wurde von Kreuziger (2015b) die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Weitere potenzielle Habitate sind der Saum des nördlich gelegenen Gehölzstreifens, Randbereiche der Pferdeweide und der Saum zwischen Hecke und Ackerfläche im Süden (Fotos 6 und 9).

Die Zauneidechse ist nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt.

4. Wirkungen des Vorhabens

Mit der Umsetzung der Bebauungsplanänderung ist eine Überbauung der bislang nicht bebauten Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs verbunden. Damit gehen folgende mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna einher:

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in Hecken und in einem Feldgehölz
- Verlust von Brutbiotopen von Höhlen- und Nischenbrütern in einem Feldgehölz
- Verlust von Fledermausquartieren in einem Feldgehölz
- Verlust von Lebensräumen der Zauneidechse in Gehölz- und Grünlandsäumen.

5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbegehungen im Jahr 2015 (Kreuziger 2015b) und 2023 sowie sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Fische
- Amphibien
- Insekten (einschl. Libellen)
- Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumsprüche nicht im Gebiet zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die Arten(gruppen) bzw. Gilden

- Fledermäuse
- Vögel und
- Reptilien.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die zu erwartenden Fledermäuse erfolgt nachfolgend eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) am Beispiel der Zwergfledermaus. Die Art tritt verbreitet auf und steht stellvertretend für eventuelle weitere Fledermausarten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Von dem Vorhaben betroffene Art			
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) stellvertretend für weitere Fledermausarten			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art			
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Zwergfledermaus Deutschland: - Hessen: 3			
1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen Rote Liste Deutschland: Meinig et al. 2020 / Rote Liste Hessen: Kock & Kugelschafter 1996			
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema			
	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zwergfledermaus	FV ↔	FV ↔	FV ↔
FV guter Zustand U2 ungünstig / schlecht U1 ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor Bestands-Trend: ↗ = sich verbessernd / ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: IUCN 2019, BfN 2019 / HLNUG 2019			
Als lokale Population der Zwergfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. In Gebäuden sind Koloniengrößen mit bis zu 250 Weibchen bekannt (Dietz et al. 2007). Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden von Simon & Dietz (2006) als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen.			
Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser räumlich klar abgrenzbar (z.B. innerhalb einer Ortslage). Alle Individuen eines solchen Verbundes sind demnach als Angehörige einer lokalen Population anzusehen. Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen.			
Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Die Abgrenzung der lokalen Population im Winter bezieht sich punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng			

(etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: BfN 2019, Dietz et al. 2007, Dietz & Simon 2006, LANUV 2010, NLWKN 2016

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Zur Jagd suchen Zwergfledermäuse ein breites Spektrum von überwiegend gehölzdurchsetzten Standorten auf.

Sie besiedeln sowohl im Sommer als auch im Winter spaltenförmige Verstecke an Gebäuden. Dazu zählen beispielsweise Fassadenverkleidungen aus Holz oder Schiefer oder kleine Hohlräume an der Dachtraufe und in Außenwänden. Sie sind auch in Nistkästen aus Holz oder Holzbeton zu finden.

Jagdgebiete / Aktionsraum: Gewässer und gehölzreiche Gewässerufer, Waldränder, gehölzreiche Siedlungen, Wiesen und Weiden. Jagdreviere maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt.

Flugverhalten: Jagd im freien Luftraum in Vegetationsnähe, ausdauerndes Patrouillieren entlang von Gehölzen und Waldrändern, Streckenflüge strukturgebunden, Kollisionsrisiko vorhanden (LBM 2011).

Wochenstubenquartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden, Quartiere in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen selten vor und sind meist klein. Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier, die maximale bekannte Entfernung der verschiedenen Quartiere zueinander beträgt bis zu 15 km. Die Männchen verbringen den Sommer meist einzeln und besetzen in dieser Zeit Paarungsquartiere und Paarungsterritorien. Die Tiere überwintern relativ frostexponiert, oft zunächst in Bruchstein- bzw. Trockenmauern und erst bei zunehmendem Frost wechseln die Tiere in frostfreie Quartiere wie Keller oder Stollen.

4.2 Verbreitung

Die mit Abstand häufigste Art in Europa ist die Zwergfledermaus, die auch in Deutschland weit verbreitet ist und wohl flächendeckend vorkommt. Die Zwergfledermaus ist auch die häufigste Fledermausart Hessens und wird bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen nachgewiesen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? s. Kapitel 6.1 Tabelle 2 ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Störungen entstehen zeitlich befristet im Zuge von Abriss- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird jedoch nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse - Lacerta agilis

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
- Europäische Vogelart

Zauneidechse Deutschland: V Hessen: -

Rote Liste D: BfN 2020/ Rote Liste HE: AGAR & FENA 2010
 RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zauneidechse	U1	U1	FV

FV guter Zustand **U1** ungünstig / unzureichend **XX** es liegt keine Einschätzung vor Quellen: IUCN 2019, BfN 2019 / HLNUG 2019

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Arten

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Die Zauneidechse besiedelt trockene, sonnige Lebensräume mit lockerem Bewuchs wie z.B. Bahndämme, Wegräume und Waldränder, aber auch Weinberge und Heideflächen, aufgelassene Steinbrüche und Steinschutthalden. Der Regelung des Temperaturhaushaltes kommt im für diese Art eine besondere Bedeutung zu. Es müssen Flächen oder Strukturen vorhanden sein, auf denen sie sich sonnen und von denen aus sie blitzschnell in Deckung gehen kann. Weitere wichtige Elemente ihres Lebensraumes sind frostfreie Winterquartiere und Eiablageplätze. Geschlossene Waldbestände, zugewachsene Sukzessionsflächen oder dauerhaft nasse Bereiche werden nicht besiedelt (AGAR / FENA 2010).

4.2 Verbreitung

Die Zauneidechse ist in Hessen in niedrigen Lagen nahezu flächendeckend verbreitet. Im klimatisch begünstigten Südhessen ist sie stellenweise ausgesprochen häufig. Auf Grund der weiten Verbreitung und relativen Häufigkeit ist eine ernsthafte Gefährdung der Art in Hessen derzeit nicht zu erkennen (AGAR / FENA 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Zauneidechse wurde im Jahr 2015 (Kreuziger 2015b) östlich des Geltungsbereichs nachgewiesen. Weitere potenzielle Habitate der Zauneidechse befinden sich am Südrand des Feldgehölzes im Norden des Sondergebietes, in den Säumen der Pferdeweide und in dem Saum der Hecke im Süden des Geltungsbereichs.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

In den Waldsaum im Osten des Geltungsbereichs wird nicht eingegriffen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Zauneidechsen sind aus dem Baufeld zu entfernen und in eine vorab vorbereitete CEF-Fläche umzusiedeln.

Das Baufeld ist gegenüber den Gehölzbeständen im Norden und Osten durch einen Reptilienzaun abzutrennen, damit keine Eidechsen in das Baufeld gelangen können.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden? ja nein

Baubedingt entstehen Störungen zeitlich befristet im Zuge von Rodungs-, Abriss- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch diese Beeinträchtigungen wird nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen
vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die im Jahr 2015 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten werden Angaben in der nachfolgenden ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HMUELV 2015) gemacht.

Nachgewiesene Brutvogelarten mit ungünstigem/unzureichendem oder mit ungünstigem / schlechtem Erhaltungszustand waren damals innerhalb des Geltungsbereichs oder direkt angrenzend

- Feldsperling
- Girlitz
- Goldammer.

Für diese Arten wird jeweils ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) ausgefüllt.

Bei den Nahrungsgästen wird von einer Nichtbetroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinn ausgegangen. Als Nahrungsgäste werden bei Kreuziger (2015b) u.a. genannt: Buntspecht, Grünspecht, Rauch- und Mehlschwalbe, Mäusebussard und Schwarzmilan.

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten

Für die hier aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Artname	Wiss. Name	V	§	S	Bestand in HE*	pot. betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
						Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3 ²		
Amsel	Turdus merula	BV	b	I	545.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Bachstelze	Motacilla alba	BV	b	I	45. – 55.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Blaumeise	Parus caeruleus	BV	b	I	348.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Buchfink	Fringilla coeleps	BV	b	I	487.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung

¹ Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

² Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

Artnamen	Wiss. Name	V	§	S	Bestand in HE*	pot. betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
						Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3 ²		
										des Eingriffs
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	b	I	74. – 90.000 sich verbessernd	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	b	I	30. - 50.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	b	I	50. – 70.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	b	I	15.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	b	I	195.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	BV	b	I	58. – 73.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	b	I	165. – 293.000 sich verschlechternd	Brut im westlich angrenzenden Siedlungsbereich				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	b	I	148.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV		III					Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	NG	b	I	6. – 14.000 sich verschlechternd	Nachweis außerhalb des UG				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	b	I	88.- 110.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	b	I	450.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	b	I	326.000 - 384.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	b	I	5. – 10.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	b	I	150.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	b	I	220.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung

Artname	Wiss. Name	V	§	S	Bestand in HE*	pot. betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
						Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3 ²		
										des Eingriffs
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BV	b	I	240.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Star	Sturnus vulgaris	BV	b	I	186. - 243.000 sich verschlechternd	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Stieglitz		NG	b	I	30. - 38.000 sich verschlechternd	Brut östlich des Geltungsbereichs, eine Brut innerhalb des Geltungsbereichs wird nicht erwartet.				
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	BV	b	I	40. – 60.000 sich verschlechternd	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Türkentaube	Streptopelia decaocto	NG	b	I	10. – 13.000 sich verschlechternd	Brut im Siedungsbereich westlich des Geltungsbereichs				
Turmfalke	Falco tinnunculus	NG	s	I	3.500 – 6.000 stabil	Brut im östlich angrenzenden Wäldchen				
Wiesen-Schafstelze	Motacilla flava	BV	b	I	8. – 12.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	BV	b	I	203.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BV	b	I	293.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen möglich	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Hinweise zur räumlichen Beschränkung des Eingriffs

Tabelle 1 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Brutvögel und Nahrungsgäste (nach Kartierung Kreuziger 2015b)

Arten mit einem in Hessen ungünstigen Erhaltungszustand

rot = ungünstig/schlecht

gelb = ungünstig/unzureichend

§ Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

b besonders geschützte Art

sg streng geschützte Art

V Vorkommen

BV Brutvogel (fett markiert)

NG Nahrungsgast

Ü nur Überflug

S Status der Art in Hessen

I regelmäßiger Brutvogel

Z gefährdete Zugvogelart

III Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge

* Die Zahlen basieren auf den ADEBAR-Zählungen 2004 – 2009, einzelne Arten bis 2013 aktualisiert (Staatliche Vogelschutzwarte 2014)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Feldsperling (*Passer montanus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
- Europäische Vogelart

Feldsperling RL Deutschland: V Hessen: V

Rote Liste D: Ryslavy et al. 2020 / Rote Liste HE: Werner et al. 2016

2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen)

3. Erhaltungszustand

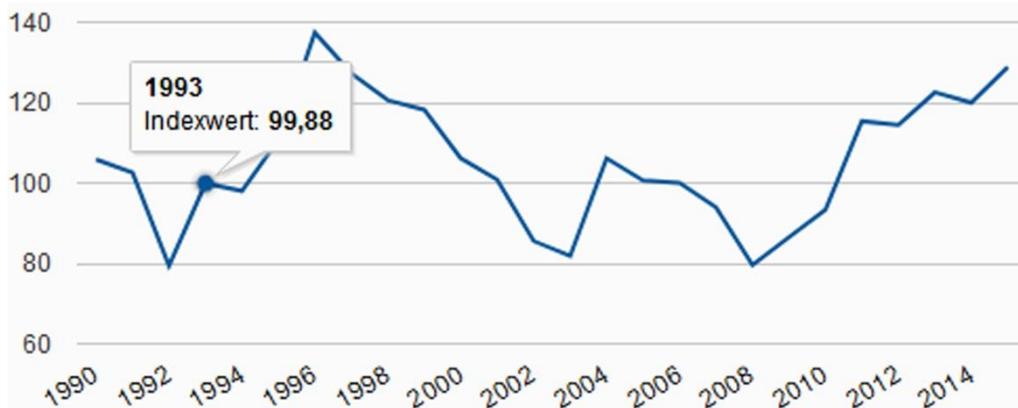
Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Feldsperling	U1 ↘	XX	U1 ↘

FV guter Zustand **U2** ungünstig / schlecht **U1** ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Bestandstrend: ↗ = sich verbessernd / ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: BirdLife International 2015, BfN / VSW 2014

Bestandsentwicklung (Brutzeit) in Deutschland für die Jahre 1990 – 2015 (Dachverband Deutscher Avifaunisten 2019)



Dargestellt ist der Index der Bestandsentwicklung relativ zum Jahr 2006 (= 100 %).

Die Art wird europaweit als nicht bedroht (least concern) eingestuft. Ihr Erhaltungszustand wird aber als ungünstig eingeschätzt aufgrund einer stetigen Abnahme seit 1980 (BirdLife International 2015).

Hauptursache für den Bestandsrückgang ist die Intensivierung der Landwirtschaft. Der Verlust an nahrungsreichen Strukturen und Biototypen, wie artenreiche Raine und Wegränder, Brachen und Ruderalflächen sowie extensiv bewirtschafteter Acker- und Grünlandflächen geht einher mit lokalem Brutplatzmangel. Dieser entsteht vor allem durch den Verlust geeigneter Höhlenbäume, insbesondere auf Streuobstwiesen. Der Feldsperling ist eine der Indikatorarten des European Farmland Bird Index.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art zitiert aus: Bauer et al. 2005, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Der Feldsperling ist angewiesen auf ein ausreichendes Angebot geeigneter Bruthöhlen / Brutplätze und günstiger Nahrungshabitate, z.B. Feldrandstreifen und Ackerbrachen. Die Art besiedelt ländliche Gebiete mit Streuobstwiesen und Feldgehölzen, aber auch die Säume lichter Wälder, Parks, Friedhöfe und Gärten.

Feldsperlinge sind Standvögel. Das Nahrungsangebot muss ganzjährig zur Verfügung stehen, Engpässe können vor allem im Winter entstehen. Die Hauptnahrung besteht (mit Ausnahme der Nestlingsnahrung: hier überwiegen Insekten) aus Sämereien.

Der Feldsperling brüdet in gebüschreichem Offenland, oft auch in Siedlungsnähe, in Innenstädten und in geschlossenen Wäldern fehlt die Art. Das Nest findet sich oft in Baumhöhlen, aber auch in Kopfweiden und Nistkästen sowie in Nischen an Gebäuden. Die Brutperiode beginnt ab Anfang April, es gibt ein bis drei Jahresbruten.

4.2 Verbreitung

Der Feldsperling ist in Mitteleuropa weit verbreitet, der Bestand für Europa wird derzeit auf 24 bis 38,2 Mio. Brutpaare geschätzt, Ein Rückgang um 50 % mit anschließender Bestandsstabilisierung wurde in Europa von 1980 bis Mitte der 1990er Jahre registriert.

Für Deutschland wird der Bestand auf 800.000 bis 1,2 Mio. BP geschätzt (Gedeon et al. 2014). Auch bundesweit geht die Art seit 1990 zurück (Sudfeldt et al. 2013).

In Hessen ist der Feldsperling flächendeckend verbreitet. Der Bestand der Art wird auf 150.000 bis 200.000 Reviere geschätzt (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Feldsperling wurde von Kreuziger (2015b) in dem Feldgehölz im Norden des Sondergebietes mit zwei Brutpaaren nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Baufeldräumung können durch die Rodung von Bäumen Brutplätze des Feldsperlings verloren gehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Baubedingte Flächenbeanspruchungen sind auf das Notwendige zu reduzieren.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Durch das Ausbringen von Ersatzquartieren vor Beginn der Baumaßnahme kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei der Baufeldräumung (Rodung) können Tiere verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Gehölzrodungen und Gehölzrückschnitt erfolgen zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung !) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Störungen entstehen befristet im Zuge der Rodungs-, Abriss- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Girlitz (Serinus serinus)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art
 Europäische Vogelart

Girlitz Deutschland: - Hessen: -

Rote Liste D: Ryslavy et al. 2020 / Rote Liste HE: Werner et al. 2016

2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen)

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Girlitz	xx	xx	U1 ↔

EV guter Zustand **U1** ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Trend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil - Quelle: (VSW 2014)

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Bauer et al. 2005, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Der Girlitz ist eine rein westpaläarktische Art, die sich in den letzten 150 Jahren vom Mittelmeerraum aus über Mitteleuropa bis nach Osteuropa ausgebreitet hat. Die Arealexpansion bis an die Nord und Ostseeküste war Anfang der 1970er Jahre abgeschlossen (Glutz von Blotzheim 2004).

Heute besiedelt er bei uns halboffene, stark gegliederte Landschaften vor allem in klimatisch begünstigten Lagen. Als Kulturfolger ist er auch in Gärten und Parks zu finden.

Flade (1994) ermittelte den Girlitz als Leitart der Lebensräume Gartenstadt, Friedhof, Kleingartengebiet und Obstbaumbestand. In jüngster Zeit konzentriert sich die Art vor allem im Tiefland in Baumschulen und Kleingartenanlagen, wo sie in der ansonsten ausgeräumten Normallandschaft noch ausreichend Nahrung findet.

Als Freibrüter baut er sein Nest in Sträuchern, vor allem aber auf Bäumen (Nadelbäume und Obstbäume) in bis zu 10 m Höhe.

Der Girlitz ist Kurzstreckenzieher / Teilzieher, die Brutperiode beginnt Ende April, es gibt ein bis zwei Jahresbruten, bei günstigen klimatischen Bedingungen auch eine dritte Brut.

4.2 Verbreitung

Für Europa werden Bestandszahlen von 20,9 bis 31,5 Mio. Brutpaaren angegeben (Bird Life International Stand 2015).

In Deutschland ist der Girlitz erst spät aus dem Mittelmeerraum eingewandert (ab dem 18. Jahrhundert). Mit 110.000 – 200.000 Brutpaaren (Gedeon et al. 2014) liegt der Bestand derzeit deutlich unter den Zahlen der Vorjahre (Südbeck et al. 2007).

Der Bestand der Art in Hessen wird derzeit auf 15.000 – 30.000 Reviere geschätzt (VSW 2014). Vor allem im klimatisch begünstigten Südhessen ist der Girlitz weit verbreitet.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Girlitz wurde von Kreuziger (2015b) in dem Wäldchen östlich des Geltungsbereichs als Brutvogel nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Baubedingte Flächenbeanspruchungen sind auf das Notwendige zu reduzieren.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im räumlichen Zusammenhang gibt es ältere und jüngere Gehölzbiotope sowie Gärten, die ein Ausweichen ermöglichen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

im Zuge von Gehölzrodungen

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Rodungen erfolgen zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar (s. Tabelle 2 in Kapitel 6.1)

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Störungen entstehen befristet im Zuge der Rodungs-, Abriss- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Goldammer (Emberiza citrinella)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
- Europäische Vogelart

Goldammer Deutschland: - Hessen: V

Rote Liste D: Ryslavý et al. 2020 / Rote Liste HE: Werner et al. 2016

RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

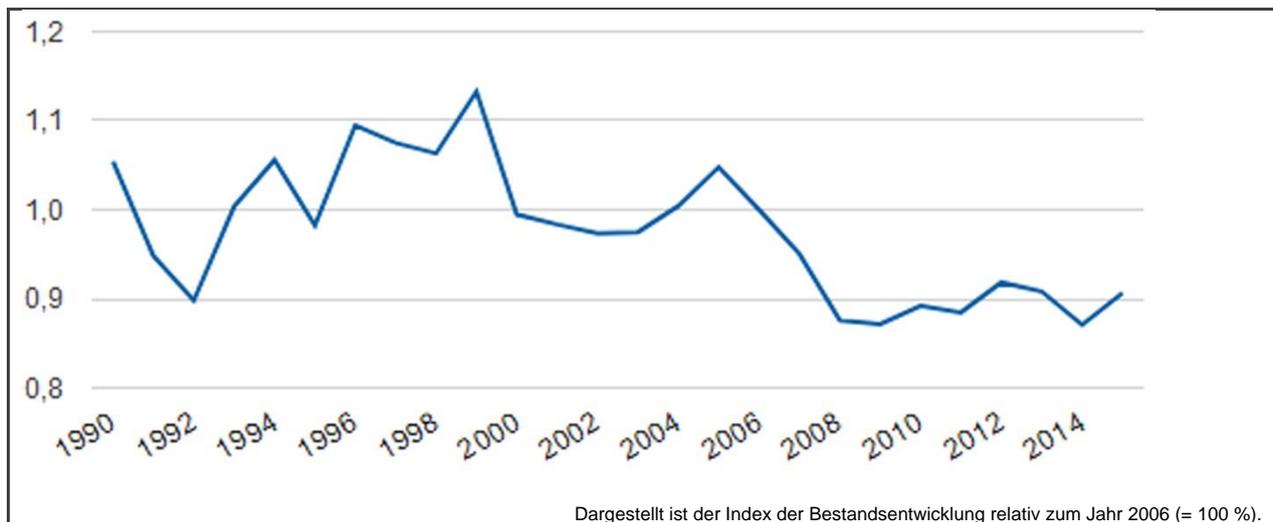
Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Goldammer	U1↘	xx	U1↘

FV guter Zustand U2 ungünstig/schlecht U1 ungünstig/unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Bestandstrend: ↗ = sich verbessernd / ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quelle: VSW 2014

Bestandsentwicklung (Brutzeit) in Deutschland für die Jahre 1990 – 2015 (Dachverband Deutscher Avifaunisten 2019)



Gefährdungen und Beeinträchtigungen für die Art

- Verlust von Hecken, Sträuchern, Bäumen und Säumen in der Agrarlandschaft
- Pestizid- und Düngereinsatz
- frühes Mähen oder Umbruch von Grünland (Wiesen, Weiden)
- Flächenversiegelung und Ausdehnung von Siedlungsbereichen

Erhaltungsmaßnahmen

- Pflanzung von Hecken und Bäumen
- Erhalt bzw. Schaffen von Brachflächen (z.B. durch Flächenstilllegung)
- Einschränkung des Pestizid- und Düngereinsatzes
- Erhalt von Stoppelbrachen im Winter
- späte Wiesenmahd (nicht vor Mitte Juli).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben im Wesentlichen zitiert aus: Bauer et al. 2005, Glutz von Blotzheim 2004, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Die Goldammer gilt als Charaktervogel der halboffenen und offenen Kulturlandschaft. Sie besiedelt vor allem trockene Bereiche in strukturreicher Feldflur. Bevorzugte Habitate sind gebüsch- und heckenreiche Hanglagen und Streuobstwiesen, die Art nistet aber auch an Bahndämmen und Gräben. Auch Randbereiche von Siedlungen werden besiedelt.

Die Goldammer ist ein Boden- bzw. Freibrüter und baut ihr Nest unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen. Für alle besiedelten Habitate sind exponierte Stellen als Singwarten von besonderer Bedeutung. Der Aktionsradius eines Brutpaares erstreckt sich in der Regel auf 150 bis 250 m rund um den Neststandort. Bauer et al. (2005) geben eine Reviergröße von 0,3 - 0,5 ha an.

Die Goldammer ist ein Standvogel, die Brutperiode beginnt ab Anfang April, es gibt ein bis drei Jahresbruten.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Goldammer erstreckt sich vom nördlichen Mittelmeergebiet bis zum Nordkap und von Westeuropa bis Sibirien. Die Bestände der Art sind in weiten Teilen ihres Verbreitungsgebietes stabil. Für Europa werden die Bestände auf 18 bis 31 Mio. Brutpaare geschätzt (BirdLife International 2019).

Für Deutschland wird der Bestand auf 1.250.000 bis 1.850.000 Reviere geschätzt (Gedeon et al. 2014).

In Hessen ist die Goldammer mit 194.000 bis 230.000 Revieren vertreten. In reich strukturiertem Offenland brüten oft mehr als 20 Brutpaare auf 50 ha (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Goldammer wurde von Kreuziger (2015b) in dem Wäldchen östlich des Geltungsbereichs und in dem Feldgehölz am Nordrand des geplanten Sondergebietes als Brutvogel nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Baubedingte Flächenbeanspruchungen sind auf das Notwendige zu reduzieren.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Rodungen erfolgen zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar (s. Tabelle 2 in Kapitel 6.1)

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Störungen entstehen befristet im Zuge von Rodungs- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird jedoch nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Es wird in einen Gehölzbestand eingegriffen - im Norden des geplanten Sondergebietes und angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich Gehölzbestände. Gehölzrodungen werden auf das Nötigste beschränkt.	Vögel Fledermäuse Zauneidechse
V 2	Die Räumung des Baufeldes erfolgt zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar. Dabei sind alle als Brutbiotop geeigneten Strukturen zu entfernen, und mit dem Bau ist danach zügig zu beginnen.	Vögel
V 3	Bei einem Nachweis der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt eine Umsiedlung in eine vorab vorbereitete CEF-Fläche. Die Umsiedlung erfolgt in Verbindung mit einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung vor der Eiablage (April/Mai) oder nach dem Schlüpfen der Jungtiere zwischen Anfang August und Mitte September.	Zauneidechse
V 4	Das Baufeld ist gegenüber den Gehölzbeständen im Norden und Osten durch einen Reptilienzaun abzutrennen, damit keine Eidechsen in das Baufeld gelangen können. Der Zaun ist bis zum Abschluss der Bauarbeiten zu unterhalten.	Zauneidechse
V 5	Innerhalb des Geltungsbereichs sind für die Außenbeleuchtung nur LED-Leuchten oder Natriumdampf-Niederdrucklampen zur Verminderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten bei der Insektenfauna zulässig.	Vögel Fledermäuse
V 6	Die ausführenden Baufirmen sind vor Abriss- und Umbauarbeiten und vor der Vorbereitung des Baufeldes über das Vorkommen von streng geschützten Tierarten zu informieren. Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von streng geschützten Tierarten unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.	Vögel Fledermäuse Zauneidechse

Tabelle 2 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird für den Feldsperling und für die Zauneidechse erforderlich.

Um den Quartierverlust auszugleichen, sind für den Nischenbrüter Feldsperling 6 Kästen aufzuhängen. Die Kästen sind in möglichst störungsarmen Bereichen in der näheren Umgebung anzubringen. Geeignet sind zum Beispiel das Sperlingskoloniehaus Sp1 der Firma Schwegler (Anbringung von zwei Dreierkästen an Gebäuden) oder die Nischenbrüterhöhle 1 N, die an Bäumen angebracht wird.

Zur Auswahl der Standorte wird eine Konzeption erstellt und mit der UNB abgestimmt. Die Aufhängung der Kästen erfolgt in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Bei einem Nachweis der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereichs ist für die Art vor Baubeginn eine CEF-Fläche auf einem sonnig-warmen Standort herzurichten. Die Fläche ist durch die Anlage von Steinriegeln, Sandflächen, Senken und Reisighaufen aufzuwerten. Eine ausreichende Insektennahrung ist vor der Umsiedlung durch eine blütenreiche Vegetation zu gewährleisten. Zur Lage der Fläche und zu ihrer konkreten Gestaltung ist eine CEF-Konzeption zu erstellen, aus der auch Hinweise zur Flächenpflege, zur Umsiedlung und zum Monitoring hervorgehen.

7. Zusammenfassung

Nachdem das ursprüngliche Planungsziel, Neubau eines Krankenhauses, nicht mehr realisierbar ist, soll die Fläche im Süden der Stadt Lorsch für eine gewerbliche Nutzung umgewidmet werden. Nördlich der Fläche soll ein Sondergebiet für Pflege/Betreutes Wohnen ergänzt werden.

Die als Ergänzung zum geplanten Krankenhaus vorgesehenen Flächen ‚SO gesundheitliche Flächen‘ wurden mit einem Fachpflegezentrum, einer Senioren-Residenz sowie einem Gewerbebetrieb (Handel im GEe) entsprechend der Festsetzungen im B-Plan bebaut.

Flächengrößen (vgl. Abbildung 1)

- Sonstiges Sondergebiet Klinikgebiet in GE/GEe ca. 23.000 m²
- Bestandssicherung/Erhalt: Sonstiges Sondergebiet ‚Gebiet für gesundheitliche Zwecke‘ und Eingeschränktes Gewerbegebiet ca. 10.400 m²
- Erweiterung: Ackerflächen in Sonstiges Sondergebiet ‚Gebiet für gesundheitliche Zwecke (Pflege und betreutes Wohnen)‘ ca. 6.718 m².

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

Zum Bebauungsplan liegen bereits Erhebungen von Brutvögeln und anderen artenschutzrelevanten Artengruppen sowie eine Artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung vor (Anlagen 2 und 3 zur Begründung, Kreuziger 2015a und 2015 b). Auf diesen beiden Gutachten und einer Ortsbegehung im Februar 2023 baut dieses Artenschutzgutachten auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Bereich von Gewerbeflächen südlich von Lorsch. Innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Sondergebietes im Norden befinden sich folgende Biotoptypen

- Teil eines Feldgehölzes
- Acker
- junge Hecke entlang der Bebauung zwischen den beiden Teilflächen.

Innerhalb des Gewerbegebietes / eingeschränkten Gewerbegebietes im Süden befinden sich folgende Biotoptypen

- Pferdeweide
- Schnitthecke mit Saum und
- Acker.

Der Geltungsbereich grenzt an die von Bäumen und einer Hecke begleitete Straße Am Forstbann im Westen, ein Feldgehölz im Norden, Acker und ein Wäldchen im Osten und den Starkenburgring im Süden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Bauleitplanung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgte bei einer Ortsbegehung am

19. Februar 2023 eine Potenzialanalyse in Hinblick auf das Auftreten von Fledermäusen, Vögeln und Reptilien.

Außerdem wird auf die zum rechtskräftigen Bebauungsplan vorliegenden Arterhebungen und das Artenschutzrechtliche Kurzgutachten zurückgegriffen (Kreuziger 2015a, 2015b).

Das Untersuchungsgebiet für die Brutvogelkartierung im Jahr 2015 umfasste den gesamten aktuellen Geltungsbereich. Kreuziger beschreibt das Untersuchungsergebnis folgendermaßen:

„Insgesamt wurden im Jahre 2015 im bzw. am Rande des UG 32 Brutvogelarten registriert. Davon handelt es sich in Hessen bei einer Art (Jagdfasan) um einen Gefangenschaftsflüchtling, der weder naturschutzfachlich, noch naturschutzrechtlich weiter zu betrachten ist.

Von den verbleibenden 31 Arten sind 24 häufige Arten mit günstigem Erhaltungszustand sowie sieben planungsrelevante Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Davon werden fünf Arten (Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke und Stieglitz) auf der Vorwarnliste der Roten Liste Hessen geführt (VSW & HGON 2014). Insgesamt handelt es sich somit – trotz der geringen Fläche – um ein vergleichsweise artenreiches Gebiet, was als Folge seiner stellenweise reich strukturierten Landschaft mit vielen unterschiedlichen Lebensraumtypen (Wald, Halboffenland und Siedlungsflächen) anzusehen ist. Die eigentliche Planfläche selbst besteht jedoch ausnahmslos aus intensiv genutztem Agrarland, auf dem überhaupt keine Brutvogelarten nachgewiesen werden konnten. Dies gilt auch für die typischen Agrararten Feldlerche und Wiesenschafstelze, die diese Fläche aufgrund der Eingrenzung durch Gehölze und Siedlung meiden‘ (Kreuziger 2015b).

Fledermausquartiere sind innerhalb des Geltungsbereichs im Bereich der rel. jungen vorhandenen Bebauung möglich. Eingriffe werden hier nicht erwartet. Am Westrand des Geltungsbereichs können Fledermäuse in älteren Bäumen Sommer- und Zwischenquartiere haben. Auch hier wird von einem Bestandserhalt ausgegangen. Ein Teil des Feldgehölzes im Norden des Geltungsbereichs entfällt. Hier sind Fledermaussommer- und -zwischenquartiere in Höhlen und Spalten nicht ausgeschlossen.

In Kreuziger (2015b) wird ein Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) ausgeschlossen, da keine geeigneten Habitate vorhanden seien. Diese Einschätzung wird durch Einsichtnahme in den Hessischen Bodenvierer im März 2023 bestätigt.

Innerhalb des Gehölzbestandes am Ostrand des Geltungsbereichs wurde von Kreuziger (2015b) die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Weitere potenzielle Habitate sind der Saum des nördlich gelegenen Gehölzstreifens, Randbereiche der Pferdeweide und der Saum zwischen Hecke und Ackerfläche im Süden (Fotos 6 und 9).

Mit der Umsetzung der Bebauungsplanänderung ist eine Überbauung der bislang nicht bebauten Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs verbunden. Damit gehen folgende mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna einher:

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in Hecken und in einem Feldgehölz
- Verlust von Brutbiotopen von Höhlen- und Nischenbrütern in einem Feldgehölz
- Verlust von Fledermausquartieren in einem Feldgehölz
- Verlust von Lebensräumen der Zauneidechse in Gehölz- und Grünlandsäumen.

Für die zu erwartenden Fledermäuse erfolgt eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) am Beispiel der Zwergfledermaus. Die Art tritt verbreitet auf und steht stellvertretend für eventuelle weitere Fledermausarten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Ein weiterer Prüfbogen wurde für die Zauneidechse ausgefüllt.

Für die im Jahr 2015 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten werden Angaben in der ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HMUELV 2015) gemacht.

Nachgewiesene Brutvogelarten mit ungünstigem/unzureichendem oder mit ungünstigem / schlechtem Erhaltungszustand waren damals innerhalb des Geltungsbereichs oder direkt angrenzend

- Feldsperling
- Girlitz
- Goldammer.

Für diese Arten wird jeweils ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) ausgefüllt.

Ergebnis ist, dass unter Beachtung der in Kapitel 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen und der Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für Feldsperling und Zauneidechse kein Verbotstatbestand eintritt.

Um den Quartierverlust des Feldsperlings auszugleichen, sind für den Nischenbrüter 6 Kästen aufzuhängen. Die Kästen sind in möglichst störungsarmen Bereichen in der näheren Umgebung anzubringen. Geeignet sind zum Beispiel das Sperlingskoloniehaus Sp1 der Firma Schwegler (Anbringung von zwei Dreierkästen an Gebäuden) oder die Nischenbrüterhöhle 1 N, die an Bäumen angebracht wird.

Zur Auswahl der Standorte wird eine Konzeption erstellt und mit der UNB abgestimmt. Die Aufhängung der Kästen erfolgt in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Bei einem Nachweis der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereichs ist für die Art vor Baubeginn eine CEF-Fläche auf einem sonnig-warmen Standort herzurichten. Die Fläche ist durch die Anlage von Steinriegeln, Sandflächen, Senken und Reisighaufen aufzuwerten. Eine ausreichende Insektennahrung ist vor der Umsiedlung durch eine blütenreiche Vegetation zu gewährleisten. Zur Lage der Fläche und zu ihrer konkreten Gestaltung ist eine CEF-Konzeption zu erstellen, aus der auch Hinweise zur Flächenpflege, zur Umsiedlung und zum Monitoring hervorgehen.

Hinweise zur Berücksichtigung des Artenschutzes im Bebauungsplan:

- Es wird empfohlen, Quartiere für Fledermäuse in die Wände von Neubauten zu integrieren (Fledermaustafeln oder –steine). Fledermaussteine wurden speziell für den Einbau in Fassaden entwickelt. Sie sind wartungsfrei und lassen sich in Putz- oder Ziegelwände integrieren. Scheinwerfer und Bewegungsmelder sollten nicht in der Nähe angebracht werden.
- An Gebäudefassaden und Bäume sollten Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Nischenbrüter, insbesondere für Mauersegler, Stare und Sperlinge, angebracht werden.

- Grundstückseinfriedung: auf eine Grundstückseinfriedung sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Nur ohne eine Einfriedung der Fläche bleibt die Durchgängigkeit für alle Tiere erhalten. Sofern eine Grundstückseinfriedung zwingend notwendig ist, sollte diese primär durch Hecken erfolgen. Zäune sollten über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Mauersockel sollten ausgeschlossen werden.
- Bei der Anlage von Grünflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Folien und Steinschüttungen verzichtet werden. Diese Stoffe beeinträchtigen die ökologische Bodenfunktion.

Aufgestellt

Wiesbaden, den 06. März 2023



BfL Heuer & Döring

Quellen und Literatur

- Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz Hessen (AGAR) / Hessen-Forst - FENA 2010:** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessen, 6. Fassung (Stand 1.11.2010).
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler 2005:** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. 2. Auflage. Aula-Verlag. Wiesbaden.
- Bird Life International 2022:** Data Zone. Internetansicht: birdlife.org/datazone/species. Bird Life International, Cambridge, U.K.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019:** Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Internetansicht.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2020:** Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.. Bonn – Bad Godesberg.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)** vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Hg. 2010:** Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin
- Dietz, C., v. Helversen, O. & Nill, D. 2007:** Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag.
- Dietz, M. & M. Simon 2006:** Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.
- Dietz, M. & M. Simon 2011:** Artgutachten / Bundesstichprobenmonitoring Fledermäuse. Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Überarbeitete Fassung, Stand März 2013. Gießen.
- Gedeon, K. et al. 2014:** Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.
- Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl & C. Sudfeldt 2019:** Vögel in Deutschland — Übersichten zur Bestandssituation (2011 - 2016). DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.7.2022 I 1362, 1436.
- Glutz von Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) 2004:** Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag. Wiebelsheim.
- Grüneberg, C., S. R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe 2013:** Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.) LWL-Museum für Naturkunde. Münster.
- Hessen-Forst (FENA) 2013:** Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten - Gesamtbeurteilung. Vergleich Hessen - Deutschland - EU.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010:** Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)** vom 20. Dezember 2010 GVBl. I 2010, 629, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 314).
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019:** Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Erhaltungszustand der Arten. Stand 23.10.2019. Wiesbaden.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015:** Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Wiesbaden.
- <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>
- IUCN 2019:** The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2019-3 – Internetansicht Dezember 2019.
- Kock, D. & K. Kugelschafter 1996:** Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung, Stand Juli 1995. - Herausgegeben vom Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden.
- Kreuziger, J. 2015a:** B-Plan Nr. 57 ‚Schön Klinik Lorsch‘ – Artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung. Zwingenberg.

Kreuziger, J. 2015b: B-Plan Nr. 57 ‚Schön Klinik Lorsch‘ – Brutvogelvorkommen und Erhebung zum Vorkommen von Arten. Zwingenberg.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) 2010: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Interneteinsicht.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) 2011: Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang 2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 170 (2): 73 Seiten.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) 2016: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Interneteinsicht.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: S. 13-112.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeld (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.

Südbeck, P., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert, P. Boye, W. Knief 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 44, S. 23 – 82.

VSW & HGON (Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) 2014: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014. Frankfurt, Echzell.

Werner, M. et al. 2016: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Stand Mai 2014, Bearbeitung: Staatl. Vogelschutzwarte Frankfurt und Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden.